

Glühlampenverbot



Das von Fachleuten, aber auch am Bierstisch zum Teil heiss diskutierte «Glühlampenverbot» wird gemäss der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten. Allerdings kann von einem generellen Verbot der Glühlampen keine Rede sein, handelt es sich doch vor allem um das Ausmerzen von «Spezialitäten» mit kleinen Leistungen. Die meisten im Haushalt eingeschraubten Glühlampen sind nicht betroffen.

In der Schweiz schätzt man, dass etwa 15% des Stromverbrauchs für Lichtzwecke eingesetzt werden. Im vergangenen Jahr waren dies knapp 9 Mrd. kWh. Für den Wohn- und Haushaltbereich geht man von etwa einem Drittel aus, was gut gerechnet etwa 3 Mrd. kWh ergibt. Diese Energie wird gegenwärtig mehrheitlich durch die Glühlampen umgesetzt.

Schweizer Lampenmarkt

Wie viele Lampen in der Schweiz insgesamt in Betrieb sind, da gibt es keinen verlässlichen Angaben. Die Schweizer Bevölkerung lebt gegenwärtig in etwa 3,5 Mio. Haushalten (genaue statistische Zahlen sind nicht erreichbar). Geht man davon aus, dass im Durchschnitt pro Wohnung 24 (Glüh)Lampenstellen vorhanden sind, und zählt man auch die vergleichbaren Lampenschlüsse der Restaurants,

Hotels, Verkaufsläden und Warenhäuser dazu, so werden in der Schweiz wohl gut 100 Mio. Glüh- und Halogenglühlampen betrieben werden. Gemäss Schätzungen der IHA-GFK (Hergiswil) wurden im vergangenen Jahr insgesamt 23,5 Mio. Lampen abgesetzt. Davon sind 16,3 Mio. Glühlampen, 3,3 Mio. Halogenglühlampen und 3,2 Mio. Kompaktleuchtstofflampen, 0,7 Mio. Leuchtstofflampen

Welche Lampen sind betroffen?

Gemäss der vom Bundesrat am 14. März 2008 in Kraft gesetzten Stromversorgungsverordnung sind ab 1. Januar 2009 mit vielen Ausnahmen nur noch Glühlampen der Energieeffizienzklasse E möglich (Tabelle 1). Die Klassen F und G dürfen nicht mehr neu in den Handel kommen (siehe Kasten nächste Seite).

Das Glühlampenverbot, in der kürzlich vom Bundesrat in Kraft gesetzten Stromversorgungsverordnung gesetzlich definiert, betrifft nur einen kleinen Teil des gesamten Glühlampenspektrums. Es handelt sich vor allem um Spezialitäten mit kleinerer Leistung, die mehrheitlich durch andere Lampensysteme ersetzt werden können. Der Energiespareffekt wird gering bleiben. (Bild H. R)

Viele Fachleute haben nun den Eindruck, dass der «Berg eine Maus geboren» habe. Denn im Prinzip sind fast alle gängigen (Haushalt) Glühlampen nach wie vor erlaubt. Wie unser Bild zeigt, sind vor allem die eher «exotischen» Lampen und Lämpchen vom Verbot betroffen.

Gemäss Angaben der SLG Schweizer Licht Gesellschaft beträgt der Anteil der Leuchtmittel der Energieeffizienzklassen F und G am Gesamtumsatz der Glühlampen rund 3,1%. Die Autoren der Stromversorgungsverord-

Lampe	Leistung	Klasse	Energy Label
Stabförmige Leuchtstofflampen T5, T8, T12	≤ 58 W oder ≤ 6.500 lm	A, B	ENERGY SAVER
Kompaktleuchtstofflampen aller Art	alle	A, B	ENERGY SAVER
Energiesparlampen, mit integriertem Vorschaltgerät	alle	A, B	
Leuchtstofflampen in Ring- oder Rechteck-Form	alle	B	ENERGY SAVER
Zweiseitig gesockelte Halogen-Flutlichtlampen	≤ 300	C, D, E	
Einseitig gesockelte Halogenlampen für Netzspannungsbetrieb	alle	C, D, E	Energy Label
Allgebrauchslampen (Glühlampen)	≤ 100 W	E	
Andere Glühlampen ohne Reflektor (Kerzen, Tropfen usw.)	≤ 100 W	F, G	

Tabelle 1 Lampen, die mit einem Energy Label versehen sein müssen.

nung wissen natürlich, dass der Grossteil dieser Lampen praktisch ausnahmslos in spezifischen Bereichen wie Backofen, Nähmaschinen, dekorative Beleuchtung usw. eingesetzt werden und ein Ersatz in vielen Fällen gar nicht möglich ist. Sie haben alle diese Anwendungen als Ausnahmen definiert. So schmilzt das mögliche Energiesparvolumen auf einen eher marginalen Bereich von einigen Prozent zusammen. Der Leser reibt sich verwundert die Augen. Von einem eigentlichen Glühlampenverbot kann keine Rede sein.

Welche Lampen sind betroffen (Auswahl):

- Standardlampen E27, 15 W, Klasse F
- Kerzenlampen E14, 25 W, Klasse F
- Tropfenlampen E14/E27/B22, 15/25 W, Klasse F
- Kolbenlampen E14/E27, 25/100 W, Klasse F/G
- Grosskolbenlampen E14/E27, 25/150 W, Klasse F/G
- Kerzenlampen E14/E27, 25/60 W, Klasse F/G
- Birnenlampen E14, 25 W, Klasse F
- Röhrenlampen E14, 25/40 W, Klasse F
- Soffiten-, Linestrallampen, S19/S14s/S14d, 35/120 W, Klasse F/G
- Centra-Lampen E27/E40, 25/500 W, Klasse E/F/G

Es sind damit nur die wenigsten Lampen, vor allem diejenigen mit kleinen Leistungen, betroffen. Ein generelles Glühlampenverbot durchzusetzen, also auch die Lampen der Klasse E mit dem Bannstrahl zu belegen, wäre auch gar nicht möglich. Denn es müsste ja genügend Ersatz bereitstehen. Und dies ist rein aus fabrikatorischen Gründen nicht so rasch realisierbar. Als Ersatz kommen die einschraubbaren 230-V-Halogenlampen und die Energiesparlampen auf der Basis der Leuchtstofflampe in Frage und in Zukunft auch die LED. Dieses industrielle Fabrikationsvolumen ist gegenwärtig noch gar nicht vorhanden und muss erst noch aufgebaut werden.

Ausschnitt aus der

Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008

Anforderungen an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltslampen (Lichtquellen)

1. Geltungsbereich

1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltslampen (Glühlampen und Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushaltsleuchtstofflampen (einschliesslich ein- und zweiseitig gesockelter Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät), selbst wenn diese nicht zur Verwendung im Haushalt vermarktet werden.

1.2 Nicht betroffen sind:

- a. Lampen mit einem Lichtstrom von über 6500 Lumen (lm);
- b. Lampen mit einer Leistungsaufnahme von unter 4 Watt (W);
- c. Reflektorlampen;
- d. Lampen, die in erster Linie für den Einsatz mit anderen Energiequellen, z. B. Batterien, vermarktet werden;
- e. Lampen, die nicht in erster Linie für die Erzeugung sichtbaren Lichts (im Wellenlängenbereich zwischen 400 und 800 nm) vermarktet werden;
- f. Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Hauptverwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist. Wenn die Lampe jedoch getrennt zum Kauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten oder ausgestellt wird (z. B. als Ersatzteil), fällt sie unter diesen Anhang.

2. Anforderungen für das Inverkehrbringen

2.1 Lampen nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie

mindestens die Energieeffizienzklasse E (entsprechend Energieetikettierung 98/11/EG der Europäischen Kommission...)

2.2 Nicht betroffen von den Anforderungen gemäss 2.1 sind:

- a. Lampen zur Verwendung in einem Gerät, dessen Hauptverwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist;
- b. Dekorationsglühlampen³⁶ mit einer Leistungsaufnahme bis 60 Watt (W); die maximale Stückzahl pro Modell und Jahr ist auf 10 000 limitiert;
- c. Speziallampen³⁷ in kleiner Stückzahl;
- d. Soffittenlampen für den Ersatzbedarf.

2.3 Lampenfassungen, zu denen nur Lampen angeboten werden, die nicht mindestens der Energieeffizienzklasse E entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Dies betrifft insbesondere Fassungen für Soffittenlampen.

8. Übergangsregelung

Geräte, die die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2008 vom Markt zu nehmen.

³⁶ Als Dekorationslampen gelten Lampen mit sichtbarer dekorativer Glühwendel, farbige Lampen sowie Lampen in speziell dekorativen Formen.

³⁷ Als Speziallampen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gelten Lampen für spezielle Verwendungszwecke, für die aufgrund geringer Stückzahlen keine Lampen gemäss 2.1 angeboten werden.

Vollständige Verordnung:
www.bfe.admin.ch/energie

EU gibt den Takt an

Innerhalb der EU gibt es Bestrebungen, ab 2012 auch die Klassen E, da wären dann die meisten Alltagsglühlampen betroffen, mit einem Verbot zu belegen. Ab 2010 könnte bereits eine Übergangsfrist definiert werden. Möglicherweise könnten sich dann die Schweizer Behörden diesem Fahrplan der EU anschliessen. Damit wäre die gegenwärtige Situation eine Art

Vorstufe. Mit einem Vorlauf von vier Jahren müssten die grossen Lampenhersteller wohl in der Lage sein, genügende Fabrikationskapazität aufzubauen, um dann der Ersatznachfrage zu genügen. ET 6

Hans R. Ris